

Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Asylsuchende

Der Bundesrat wird eingeladen, die Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle im Asylwesen zu prüfen. Diese Beschwerdestelle soll Ansprechperson bei Gewalt, Diskriminierung und anderweitigen schwerwiegenden Problemen in den Asylunterkünften sein.

Begründung:

Die Vorfälle im Bundesasylzentrum Bässlergut haben gezeigt, dass es in Asylunterkünften zu gewalttätigen Vorfällen kommen kann. Pro Jahr werden laut dem EJPD über 400 Ereignisse im Zusammenhang mit tätlichen Auseinandersetzungen rapportiert. Aktuell haben Asylsuchende lediglich die Möglichkeit, sich an eine Person innerhalb des BAZ zu wenden, was eine Hemmschwelle darstellt und keine unabhängige Behandlung garantiert. Asylsuchende müssen Konsequenzen in ihrer Wohnsituation oder im Asylverfahren befürchten, wenn die Beschwerdestelle nicht unabhängig ist. Die UN Flüchtlingsorganisation UNHCR empfiehlt der Schweiz ausdrücklich die Schaffung einer Ombudsstelle. In anderen Ländern gibt es bereits eine Stelle, Asylsuchende in Belgien können sich beispielsweise bei Gewalt und Diskriminierung an eine nationale und unabhängige Ombudsperson wenden. Die Analyse zur Situation von Flüchtlingsfrauen zur Beantwortung des Posulats Feri 16.3407 hat zudem aufgezeigt, dass es Lücken bei der Erkennung und Betreuung von frauen*spezifischer Gewalt in Asylzentren gibt. So bestehen insbesondere Lücken bei der Information und Unterstützung für Geflüchtete sowie bei der Identifikation von Opfern sexueller Gewalt. So schreibt der Bericht wörtlich (S.78):

“Häufig gehen die Gewalterfahrungen in der Schweiz weiter, wo Gewalt durch Familienangehörige oder Zentrumsmitbewohner_innen, aber auch durch Betreuungs- und Sicherheitspersonal in den Unterkünften, medizinisches Personal oder im Rahmen von Zwangsprostitution verübt wird.”



Der Bericht stellt zudem fest, dass es beim zuständigen Personal zu einer Abstumpfung gegenüber der vielen Gewalt kommen kann und dass klare Ansprechpersonen fehlen (S.83). Mit einer unabhängigen Beschwerdeinstanz würde also auch die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau insbesondere Art. 2c und f, Art. 3 CEDAW entscheidend gestärkt.